

Merkblatt zu Problemen im Ablauf des Studiums BSc/MSc VWL

Grundlage der Ausführungen ist die geltende FSPO VWL in Verbindung mit der APO
Dieses Papier entstand in enger Zusammenarbeit und Abstimmung mit dem Studiendekan BWL. Es dient der allgemeinen Information sowie der Klärung von häufiger auftretenden Problemen im Studium. **Diese Ausführungen entfalten grundsätzlich keine Rechtskraft** – im Zweifel gilt die aktuelle Fassung der FSPO und der APO.

Liebe Studierende,

erfahrungsgemäß hält das Studium einige Klippen und Untiefen vor, die es rechtzeitig zu erkennen gilt, um Probleme gar nicht erst entstehen zu lassen. Dies setzt Eigeninitiative, zeitige Information und eine Beachtung der Regeln (→ Studien- und Prüfungsordnung (FSPO und APO), Modulhandbuch, Campus-Management-System (CMS)) voraus.

Sollten dennoch Probleme entstehen, so bitte ich im Vorwege folgende Lösungswege und Ansprechpartner zu beachten:

1. Antworten zur Belegung von Veranstaltungen finden sich im Modulhandbuch und dem Vorlesungsverzeichnis (→ Intranet).
2. Klausurtermine mit Raumbelugung finden sich auf der Seite des Prüfungsamtes <https://webbox.hsu-hh.de/campusinfo/> sowie in Papierform der dortigen Aushänge. Alle anderen Informationen sind nicht rechtsverbindlich – also immer hier nachschauen!
3. Probleme, die sich aus einer konkreten Veranstaltung/Modul ergeben (→ Belegung, zeitliche Überschneidung, Noteneintrag im CMS ...), sind vorrangig mit dem verantwortlichen Dozenten zu klären.
4. Fragen, die die Organisation des Studiums betreffen (zeitlicher Ablauf, Fristen, Fortschrittskontrolle ...), lassen sich vielfach mit Blick in das Modulhandbuch oder die FSPO lösen.
5. Wesentliche Informationen sowie Downloads von Antragsformularen finden sich beim Prüfungsausschuss WISO unter <https://webbox.hsu-hh.de/prfgawiso/>.
6. Anrechnungswünsche von Prüfungsleistungen bei Wechslern in den Studiengang VWL sind zunächst in einem Formblatt des Prüfungsausschusses (https://webbox.hsu-hh.de/prfgawiso/index_QeQvjhGXzhAkp7o.html) zu vermerken und (ggf. unter Vorlage entsprechender Inhaltsübersichten) bei dem modulanbietenden VWL-Dozenten vorzutragen. Aufgrund dessen Votum trifft der Prüfungsausschuss seine Entscheidung. Eine Ausnahme besteht für ehemalige BWL-Studenten, deren BWL-BAGrundstudium mit dem

VWL-BAGrundstudium weitgehend identisch ist und somit komplett übernommen werden kann. Abweichende Anforderungen hinsichtlich der zu belegenden Module sollten bei einem Wechselwunsch rechtzeitig berücksichtigt werden.

7. Es gilt der Grundsatz, dass derjenige Studiendekan für Probleme im Zusammenhang mit dem Studium eines Studierenden/einer Studierende zuständig ist, aus dessen Studiengang der/die Studierende kommt. Sprich: VWL-Studierende wenden sich zunächst an den SD VWL. Gegebenenfalls kann dieser mit dem SD eines anderen Studiengangs Kontakt aufnehmen, wenn das betreffende Modul in dessen Zuständigkeitsbereich fällt.

Sodann finden Sie nachfolgend eine Reihe von Antworten auf häufig gestellte Fragen, die Ihnen weitere Klärung bieten können. Im Zweifel gelten selbstverständlich die FSPO VWL und APO in ihrer aktuellen Fassung bzw. die Aussagen von Prüfungsamt und Prüfungsausschuss.

Sie finden die Dokumente unter:

https://webbox.hsu-hh.de/asv/index_ZHR5SuPxVsREiW72.html sowie unter https://webbox.hsu-hh.de/WWEB/index_TBPBFmEEILsvW9O.html

Schließlich finden Sie auf der Seite des Studiendekans weitere Infos, Links etc.

A Allgemeine Fragen Studium

1. Wieso ist das Modulhandbuch so wichtig für mich?

Das **Modulhandbuch** als Fundort der Modulbeschreibungen konkretisiert die FSPO VWL, speziell die Anlagen 1-3. Diese bilden die Grundstruktur des Studiums BA und MA ab, geben die Pflichtveranstaltungen namentlich an und bezeichnen die Alternativen im Wahlpflichtbereich.

Die **Modulbeschreibung** bildet wiederum die Grundstruktur der Lehrveranstaltung(en) ab [Stundenzahl, Charakter der Veranstaltung(en) (Vorlesung, Übung, ...), Prüfungsform und Umfang] und gibt u.a. eine Übersicht über die Lehr-/Lernziele sowie Inhalte. Die **Grundstruktur** wird bereits durch die Anlagen 1-2 FSPO relativ fest vorgegeben und ist nur durch die Auslegungsbestimmungen des Fakultätsrates bzw. durch eine förmliche Änderung der FSPO änderbar.

Demgegenüber bieten die **Qualifikationsziele**, vor allem aber die **Inhalte** einen veranstaltungsspezifischen Interpretationsspielraum, abhängig von der Person des Lehrenden, der Zusammensetzung der Studierenden (Anteil VWL, BWL, WI) und wird ggf. der Aktualität bestimmter Themen geschuldet. Alternativ wurden in der Vergangenheit auch die Modulbeschreibungen explizit angepasst (und im Vorwege durch den Fakultätsrat so beschlossen). Nur dieses Maß an Flexibilität bietet die Möglichkeit einer qualitativ hochwertigen Lehre und gibt zudem die Chance, die Interessen der Studierenden zeitnah zu berücksichtigen. Auch bietet es dem Lehrenden und damit auch Ihnen die Gelegenheit zu forschungsnaher und zumeist interessant gestalteter Lehre. All dies fällt mit unter den Begriff „**Freiheit der Lehre**“ und unterscheidet sich bspw. von der Erfüllung des Lehrplans an einer allgemein bildenden Schule. Parallel und als Schutz Ihrerseits genießen Sie die Freiheit der Wahl des Dozenten (bei mehrzünftig gelesenen Veranstaltungen) sowie die Zusammenstellung eines individuellen Studienschwerpunktes durch die Kombination von Wahlpflichtveranstaltungen.

Eine Besonderheit des VWL-Studiums stellen die je zwei Wahlpflichtbereiche dar:

- BA: VWL Vertiefung BA: 4x6 LP (9 Veranstaltungstitel)
Allg. Wahlpflichtbereich BA: 2x6 LP (VWL, BWL, Jura, PuMa, Mathe/Statistik, Psychologie)
- MA: VWL Vertiefung MA: 6x6 LP (31 Veranstaltungstitel)
Allg. Wahlpflichtbereich MA: 4x6 LP (VWL, BWL, Jura, PuMa, Mathe/Statistik)

Informieren Sie sich rechtzeitig über die Angebote eines Studienjahres, um die von Ihnen gewünschten Veranstaltungen belegen zu können. Hierdurch wird eine gewisse Schwerpunktbildung möglich.

Schließlich gibt es zumeist die Freiheit, weitere Veranstaltungen ganz unverbindlich besuchen zu können (nur so aus Interesse man nennt das intrinsische Motivation).

Da es allgemeiner, allerdings nicht verbindlicher Standard geworden ist, zu Anfang der Veranstaltungen eine Gliederung, ggf. Zugang zu einem Skript und zu weiterführender Literatur zu bekommen, lässt sich das Programm von Ihnen bereits zu Beginn des Trimesters abschätzen. Sollten Sie hier Ihres Erachtens gravierende Abweichungen zur Modulbeschreibung erkennen und dies bemängeln, dann ist zunächst der jeweilige Dozent der Ansprechpartner. Im Zweifel sollte eine Information des Studiendekans erfolgen, der jedoch nur in ganz gravierenden und offensichtlichen Fällen (bspw. bei geänderter Prüfungsform) eingreifen wird und kann (siehe Freiheit der Lehre).

2. Die Zeit ist knapp, das Studium eng getacktet oder: Was ist eine Bugwelle? Und: Kann ich Module vorholen?

Im Gegensatz zum Studium an einer Landesuniversität bestehen beim Studium an den Universitäten der Bundeswehr sehr strenge Zeitvorgaben. Schließlich erfüllen Sie einen ‚Auftrag‘, der zum BA/MA-Abschluss führen soll. Dieser wird dazu recht ordentlich honoriert – auch im Gegensatz zu einer Landesuni, bei der die Studierenden häufig erhebliche (Arbeits-)Zeit für ihren Lebensunterhalt aufwenden müssen.

Ein guter Tipp ist es deshalb, die Module, wie in den Anlagen der FSPO vorgegeben, auch zeitpunktgenau zu belegen – und ganz wichtig: auch abzuschließen. Eine verpasste Anmeldung – beispielsweise des Seminars – kann letztlich zur Zwangsexmatrikulation führen, da bis zum Abschluss des Studiums keine weitere Möglichkeit einer nachträglichen Belegung gegeben ist. Ein Schieben von Klausuren bzw. Abschlussprüfungen – auch wenn der Prüfungsstress enorm sein mag – wird später zur Bugwelle, die viele vor Ihnen aus dem Studium geworfen haben und vielfach dann auch aus der Bundeswehr. Umgekehrt ist es ohne weiteres möglich, Module vorzuziehen. Das kann später für etwas Luft sorgen, motiviert und insbesondere in die Planungen eines Auslandsaufenthaltes sollten Sie diese Überlegung einfließen lassen.

3. Kann ich ein Modul mit schlechter Note durch ein anderes ersetzen?

Auf diese Frage ist mit einem klaren Ja zu antworten: Pflichtmodule sind nicht substituierbar. Zudem schließt § 16 Abs.1 APO „Verbesserungsprüfungen“ aus: „Prüfungen, die mit „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet wurden, können nicht wiederholt werden.“

Im Bereich der Wahlpflichtmodule gilt § 22 FSPO VWL: „Das Nichtbestehen eines Wahlpflichtmoduls kann durch das Bestehen alternativ wählbarer Module mit mindestens der erforderlichen Anzahl von Leistungspunkten geheilt werden.“ Der Prüfungsausschuss legt diese Vorschrift dahin aus, dass ein Wahlpflichtmodul jederzeit, auch vorzeitig vor der letzten Wiederholung, ausgewechselt, ein anderes eingewechselt werden kann – allerdings nur im Rahmen der curricular ermöglichten Wahlfreiheit. Diese curriculare Austauschbarkeit vorausgesetzt (z.B. VWL Vertiefung; Wahlpflichtfach: Allg. Wahlpflichtbereich; ISA-Module; Bereich der BWL im MA-Studium), steht es dem Studierenden auch frei, erfolgreiche Prüfungsergebnisse als Streichergebnisse von der Schlussbilanz und der Endnote fernzuhalten und ein anderes Wahlpflichtmodul einzubringen (siehe auch § 15 Abs. 7 APO). Sollte das CMS die entsprechend günstige Noteneinrechnung nicht automatisch abbilden, dann müssten Sie für diese Verbuchung ggf. selbst Sorge tragen.

4. Wann kann ich auf eine Terminverlängerung für meine BA-/MA-Thesis hoffen?

Irgendwie passiert es immer wieder: die Zeit bis zur Abgabe einer Arbeit wird verdammt knapp. Und schließlich kennt man sich in der APO aus: „Auf begründeten Antrag kann das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit dem Betreuer oder der Betreuerin die Bearbeitungszeit unter Beachtung der Höchststudiendauer um bis zu vier Wochen verlängern.“ (§ 14 Abs. 9 APO).

Allerdings erscheint es aus Sicht des Prüfungsausschusses geboten, zu respektieren, dass eine Verlängerung eine Ausnahme darstellt, die plausibel zu begründen ist. Sowohl die Mitglieder des Prüfungsausschusses als auch unsere Justiziarin halten dabei drei Voraussetzungen für notwendig:

1. Ein Verlängerungsantrag kann grundsätzlich erst gestellt werden, wenn erkennbar wird, dass die Bearbeitungszeit in dem konkreten Fall nicht ausreicht. Meistens zeigt sich dieses erst gegen Ende der Bearbeitungszeit.
2. Die Gründe für die notwendige Verlängerung dürfen nicht von dem bzw. der Studierenden zu vertreten sein. Es ist unmittelbar klar, dass es bei empirischen Arbeiten vielfältige Gründe für Verzögerungen gibt, die von dem bzw. der Studierenden nicht zu vertreten sind. Selbst für Literaturarbeiten mag es manchmal Verzögerungen bei der Beschaffung notwendiger Quellen geben. Zudem sei an dieser Stelle angemerkt, dass die vorgetragene Begründung auch zu dem Umfang der beantragten Verlängerung passen muss; nicht jeder Grund rechtfertigt immer automatisch die maximal mögliche Verlängerung von vier Wochen.
3. Es muss eine hohe Wahrscheinlichkeit dafür geben, dass die Verlängerung der Bearbeitungsdauer zu einem erfolgreichen Abschluss der jeweiligen Arbeit führt.

B Allgemeine Fragen zum BA

1. Welche Möglichkeiten habe ich, um trotz einer verfehlten Klausur im Juli (6. Trim.) noch in den Master zu kommen?

Wenn Sie in entsprechenden Fächern die Erstklausur versiebt haben sollten, ist die erste Wiederholungsprüfung tatsächlich die letzte reguläre Möglichkeit, um diese LP noch rechtzeitig vor dem Übergang in den Master zu erwerben. Eine zweite Wiederholung ist regulär für diese

Klausuren erst am Ende des kommenden FT zusammen mit dem Folgejahrgang vorgesehen - und damit zu spät für den Übergang in den Master. Allerdings sieht § 16 Abs. 4 die Möglichkeit einer mündlichen Ergänzungsprüfung (MEP) vor. Dieser Joker lässt sich maximal dreimal ziehen.

2. Ändert sich diese Situation dadurch, dass ich jetzt erst den ersten Versuch in den o.g. Klausuren starte?

- weil ich diese Klausuren im Juli bspw. wegen Krankheit "geschoben" habe? Nein, definitiv nicht! Sie können sich zwar von der Teilnahme an Klausuren abmelden, aber dadurch ändert sich kein einziger Folgetermin für die Klausuren. Sie bekommen definitiv keinen zusätzlichen Klausurtermin auf Basis der Begründung, dass Sie sich erlaubterweise von der Teilnahme an einer Klausur abgemeldet haben. Auch die Fortschrittskontrolle läuft ungebremst weiter (100 LP bis Ende des 2. Studienjahres (30.9. d.J.).

3. Wann ist die Bachelor-Abschlussarbeit zu übernehmen bzw. abzugeben?

Als Normalfall gilt für die Übernahme der Juli/August des 2. Studj., so dass bei einer 10-wöchigen Bearbeitungsdauer als Endtermin der 31. Okt. stehen sollte. Damit können Sie sich voll ins 7. Trim. stürzen, denn Parallelarbeit zu den Veranstaltungen erschwert unnötig das Studieren. Endtermin der letztmöglichen Abgabe ist allerdings der Schluss des 8. Trim. Nur dies sichert den Übergang in den Master-Studiengang. Ansonsten gilt für Studierende ohne MA-Ambitionen der 1. April des 3. Studj. als letzter Übernahmetermine für den Erstversuch.

4. Wann soll ich meine Bachelor-Abschlussarbeit schreiben, wenn ich jetzt doch die Zeit für fünf Wiederholungsprüfungen einplanen muss? Kann ich die Bearbeitungszeit offiziell unterbrechen?

Dieses Problem ist grundsätzlich lösbar. Erstens haben wir mittlerweile die 360 h Workload für die Bearbeitung der Bachelor-Abschlussarbeit ganz bewußt auf 10 Wochen (statt sieben Wochen) verteilt, um 1-2 Wochen "Pause" für eine eventuelle Wiederholung einzuplanen.

Zweitens können Sie die Bearbeitung Ihrer Abschlussarbeit natürlich auch etwas später einplanen; der Zeitraum Aug. - Sept. ist eine Empfehlung, die den laufenden Trimesterbetrieb unangetastet lässt. Wenn dieser Zeitraum mit Wiederholungsklausuren aber zu stark belastet ist, dann sind Sie rechtlich auch frei, die Abschlussarbeit stärker in das 7. Trim. hineinzuziehen. Der Preis ist dann halt eine höhere Belastung im 7. Trim., aber die ist wahrscheinlich leichter tragbar als die Parallelisierung von Abschlussarbeit und 3-5 Wiederholungsklausuren im September.

Wichtig ist hierbei natürlich die Beachtung der Frist für die Bearbeitungszeit: Falls Sie die Bachelor-Abschlussarbeit später starten lassen wollen, wäre es das Einfachste, die Abschlussarbeit auch erst später zu übernehmen. Sollten Sie die Abschlussarbeit schon übernommen haben, so dass die 10-Wochen-Frist damit schon läuft, dann ist die Beachtung dieser Frist natürlich essentiell. Eine Unterbrechung dieser Bearbeitungsfrist ist für derartige Wiederholungsprüfungen nicht vorgesehen und wird wohl kaum genehmigt. Was allerdings in § 14 Abs. 9 APO vorgesehen ist, ist ein Antrag auf Verlängerung der Bearbeitungsdauer. Auf begründeten Antrag kann das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit dem Betreuer oder der

Betreuerin die Bearbeitungszeit unter Beachtung der Höchststudiendauer um bis zu vier Wochen verlängern.

Bitte beachten Sie, dass die anderen Fristen selbstverständlich weiter laufen:

Sie müssen bis Ende des 2. Studienjahres (30.9. d.J.) 100 LP haben, um der Fortschrittskontrolle zu genügen, und um in den Master zu kommen, müssen Sie bis zum Ende des 7. Trim. Leistungen für den Erwerb von insgesamt 158 LP erbracht haben.

5. Was tun, wenn alle Stricke reißen? – Wechselantrag

Gute Frage! Wenn Sie frühzeitig merken, dass der Erfolg Ihres Studiums beispielsweise aufgrund überaus schlechter Leistungen trotz emsiger Bemühungen (es soll auch den an sich intelligenten, aber überaus faulen Studententyp geben) oder quälender Motivation unerreichbar erscheint, dann sollten Sie rechtzeitig die Reißleine ziehen. Allerdings sollten Sie vorher nichts unversucht lassen: Hilfen bei Kameraden, Dozenten und auch der Studiendekan ist als Ansprechpartner mit Problemen und eventuellen Lösungen vertraut.

Im Fall des Falles: Konkret gehen Sie mit Ihrem Wechselwunsch zu Ihrem militärischen Vorgesetzten und zwar gegen Ende des zweiten Trimesters, damit ein paar belastbare Informationen über Klausurausfälle etc. vorliegen. Dieser wird Ihnen dann den 13-seitigen Wechselantrag erläutern. Sowohl der ‚abgebende‘ Studiendekan, wie auch der/die ‚aufnehmenden‘ Studiendekan(e) müssen im Rahmen der Antragstellung Ihre Empfehlung abgeben. Um nicht unnötig Zeit zu verlieren, sollten Sie mit diesen rechtzeitig und ggf. parallel Kontakt aufnehmen – jeder Studiendekan hat da so seine eigenen Anforderungen, mit denen er Sie vertraut machen wird. Vorgesehen ist, dass der Antrag bis zum ersten April ‚eingetütet‘ ist, damit das Personalamt dann endgültig (zumeist im Juli) darüber entscheiden kann. Es wäre im Übrigen prima, wenn Sie die beteiligten Studiendekane über das Ergebnis per E-Mail unterrichten würden – schließlich haben auch sie ihren Job gemacht.

Abschließend ein Tipp: Solange über Ihren Wechsel nicht entschieden ist, sollten Sie alles daran setzen, weitere Prüfungserfolge zu erzielen. Wenn Sie nämlich bei einer verpatzten Drittprüfung endgültig das Studium beenden müssen, ist auch ein Wechsel kaum mehr möglich. Zudem werden Wechselanträge auch abgelehnt. Und: Es könnte sein, dass Sie die im ‚Testjahr‘ erfolgreich abgeschlossenen Module für die ISA-Anteile Ihres neuen Studiums verwenden können.

C Fragen zur Bachelor-Abschlussarbeit

1. Wie komme ich an ein Thema?

Wir sind bisher davon ausgegangen, dass Sie sich mit Ihrer Seminararbeit bereits in ein Themenfeld eingearbeitet haben, aus dem nun günstigenfalls auch das Thema für die Bachelor-Abschlussarbeit erwachsen könnte. Setzen Sie sich doch bitte mit der Professorin bzw. dem Professor in Verbindung, bei dem Sie die Seminararbeit geschrieben haben, um die Möglichkeiten einer Bachelor-Abschlussarbeit zu eruieren. Falls Sie das besagte Themenfeld nicht vertiefen wollen oder die Professorin bzw. der Professor Sie aus anderen Gründen nicht betreuen kann, steht es Ihnen natürlich frei, eine(n) andere(n) Hochschullehrer(in) Ihrer Wahl anzusprechen. Eine zentrale Vergabe von Themen für die Bachelor-Abschlussarbeit ist nicht vorgesehen.

2. Wann kann ich die Bachelor-Abschlussarbeit übernehmen?

Die Bachelor-Abschlussarbeit soll in der vorlesungsfreien Zeit zwischen dem 6. und dem 7. Trimester geschrieben werden. Planmäßig sollte die Bachelor-Abschlussarbeit bis zum 31. Oktober beendet sein, um das 7. Trimester nicht über Gebühr zu belasten. Die Workload beträgt 360 Std., verteilt auf max. 10 Wochen. Sie ist demnach auch ohne weiteres in 8 Wochen zu absolvieren (bei einem Thema, das diese 360 Std. berücksichtigt).

Falls die Bachelor-Abschlussarbeit später übernommen wird, wegen Wiederholungsklausuren, Auslandstrimester etc., dann ist dies grundsätzlich möglich, führt aber zu einer außerplanmäßigen Belastung während des 7. oder 8. Trimesters, die in eigener Verantwortung zu stemmen ist. Gemäß Fortschrittskontrolle (§ 20 Abs. 1 APO) müssen generell 100 Pkt. bis Ende 6. Trim. und speziell 158 Pkt. bis Ende 7. Trim. (§ 5 Abs. 6 APO) erbracht werden, um den Übergang in das Masterstudium vornehmen zu können. Hieraus folgt: Allerletzter Abgabetermin ist der 31. März. Empfehlenswert ist dies - wie oben ausgeführt - jedoch keinesfalls.

Sodann: Spätestens bis zum 1. April muss die BA-Arbeit angemeldet sein. Ansonsten gilt sie nach § 14 Abs. 6 FSPO als erstmalig nicht bestanden. Diese Möglichkeit betrifft natürlich nur die wenigen Kommilitonen, die ausschließlich den Bachelor anstreben. Für Studierende, die im 8. Trimester das Masterstudium aufnehmen wollen, ist dann der Zug bereits abgefahren.

3. Wie melde ich das Thema an?

Sie laden das offizielle Anmeldeformular von der Homepage des Prüfungsamtes bzw. des Prüfungsausschusses WISO herunter, füllen es gemeinsam mit dem jeweiligen Prüfer aus, der es umgehend an das Prüfungsamt weiterleitet.

Die Abschlussarbeit ist das einzige Modul, das nicht über das CMS belegt werden muss und zu dem auch keine Prüfungsanmeldung über das CMS erfolgt. Selbst die Noten werden hier noch klassisch über die Gutachten an das Prüfungsamt gemeldet.

4. Wie viel Zeit steht für die Bearbeitung der Bachelor-Abschlussarbeit zur Verfügung und welchen Umfang hat die Arbeit?

Ab Anmeldung beträgt die Frist für die Bearbeitung der Bachelor-Abschlussarbeit nach § 14 Abs. 5 FSPO zehn Wochen. Der Umfang der reinen Bearbeitungszeit ergibt sich aus den 12 LP und beträgt 360 Stunden. Ob Sie diese 360 h in 7 Wochen á 52 h oder in 9 Wochen á 40 h erbringen, ist völlig Ihnen überlassen! Der Seitenumfang soll zwischen 35 und 70 Seiten umfassen. Außerdem hat hier natürlich jedes Fach seine eigene Kultur – also bitte in jedem Fall die Anforderungen mit dem Prüfer absprechen.

5. Was passiert nach Fertigstellung der Arbeit?

Nach Fertigstellung geben Sie die Arbeit in dreifacher Ausfertigung nebst einer elektronisch verarbeitbaren identischen Fassung der Arbeit beim Prüfungsamt fristgerecht ab. Das Prüfungsamt leitet die Dokumente dann an den Betreuer bzw. Erstgutachter weiter und fordert damit zwei Gutachten an, mit denen dann auch die Note übermittelt wird. Die elektronische Fassung dient der Plagiatserkennung durch eine spezielle Software (§ 14 Abs. 8 APO).

D Allgemeine Fragen zum MA

1. Betrifft die Zweitwiederholung im Master

Es gilt der § 16 Abs. 2 FSPO. Hiernach kann die Zweitwiederholung abweichend vom Regelfall einer Klausur als mündliche Prüfung angeboten werden. In diesem Fall ist eine mündliche Ergänzungsprüfung (MEP) jedoch nicht möglich. Letztere ist im MA-Studium sowieso nur auf eine Möglichkeit begrenzt (§ 16 Abs. 4 FSPO).

2. Wann muss ich mich für die MA-Arbeit anmelden?

Bitte beachten Sie § 14 FSPO, der da lautet: "Wird diese nicht spätestens am 1. April des dritten Studienjahres übernommen, gilt sie gemäß § 17 APO als mit nicht ausreichend bewertet." Sie können die Arbeit also nicht so frei anmelden, wie Sie das von der Bachelor-Arbeit gewohnt sind. (Dort gibt es zwar auch eine entsprechende Frist, aber die wirkte sich für Sie nicht aus, weil sie erst nach Ihrem Übergang in den Master griff.) Sollten Sie also vorhaben, die Master-Arbeit erst im Mai oder Juni zu übernehmen, dann handelt es sich grundsätzlich bereits um Ihre erste und einzige Wiederholungsmöglichkeit (Ausnahme hierzu siehe Frage untenstehend)!

Speziell für die VWL-Studierenden ist der MA-Arbeit ein MA-Thesis-Kolloquium im WT/FT vor- bzw. parallelgeschaltet. Insofern werden Sie also bereits im WT Ihre Gedanken in Richtung MA-Themen und Prüferwahl lenken müssen.

3. Wie lautet die Regelung, wenn ich die Masterarbeit im Erstversuch nicht fristgerecht zum ersten Tag des FT (5. Trim.) übernommen habe?

Wie Sie wissen, gilt Ihre Abschlussarbeit damit gemäß § 14 FSPO als erstmalig nicht bestanden. Nach § 16 FSPO VWL sind Sie verpflichtet, die Master-Abschlussarbeit in der Wiederholung „unverzüglich“ zu übernehmen. „Unverzüglich“ heißt „ohne schuldhaftes Zögern“ – aber was ist in diesem Zusammenhang „schuldhaftes Zögern“?

Der Prüfungsausschuss hat in der Vergangenheit eine nennenswerte Anzahl noch ausstehender Prüfungen als Rechtfertigung für eine verzögerte Übernahme akzeptiert. Auf der anderen Seite ist es erklärtes Ziel unseres Dienstherrn und des Prüfungsausschuss, dass Sie Ihr Masterstudium möglichst bis zum 30.9. eines Jahres beendet haben und Ihre Folgeverwendung antreten können. Vor diesem Hintergrund und zur Erleichterung der administrativen Prozesse hat der Prüfungsausschuss in seiner Sitzung vom April 2013 Folgendes beschlossen:

Sie bleiben zur unverzüglichen Übernahme der Masterarbeit in der Wiederholung verpflichtet. Um dem Prüfungsamt und dem Prüfungsausschuss die Arbeit zu erleichtern und Ihnen hinreichende Planungssicherheit zu geben, wird angenommen, dass Sie die Zeit bis zum 31.5. nutzen, um noch ausstehende Prüfungen abzulegen. Wenn Sie die Master-Abschlussarbeit bis spätestens zum 31.5. in der Wiederholung übernehmen, gilt das dementsprechend noch als unverzüglich. Gleichwohl sind frühere Übernahmen hoch willkommen!

Wer die Master-Abschlussarbeit **nicht** bis spätestens zum 31.5. in der Wiederholung übernimmt, braucht dafür triftige Gründe. Um keine bösen Überraschungen zu erleben, **empfiehlt es sich bei einer Übernahme nach dem 31.5. dringend, diese vorher beim Prüfungsausschuss zu beantragen.** Während ein großer Prüfungsblock im Juni bzw. Anfang Juli durchaus einen Grund für eine Übernahme nach den Klausuren darstellen kann, reichen vereinzelte Prüfungen im Juli als Grund sehr wahrscheinlich nicht aus.

4. **Kann ich auch ein interdisziplinäres/VWL-fachnahes Thema für die MA-Arbeit vorschlagen?**

Grundsätzlich ist das möglich und hier bieten sich ggf. auch sehr interessante Themenstellungen an. Knackpunkt ist nämlich § 14 FSPO: „Abschlussarbeiten im Bachelor- und Masterstudiengang VWL sollen aus dem Kernbereich des Faches stammen. Abschlussarbeiten aus dem Bereich der ISA sind nicht zulässig.“ Beispielsweise wäre ein Thema zur EU-Subventions- oder Ausschreibungspolitik denkbar, das einerseits von einem Kollegen aus der VWL und einem aus dem Bereich Jura betreut bzw. als Erst- und Zweitgutachter bewertet wird. Wichtig erscheint hier die curriculare Verknüpfung mit den Modulen im VWL-Studiengang. Wenn zum Beispiel ein VWL-Student im Kern-Schalen-Modell berechtigt ist, das Steuerrecht (mit den finanzverfassungsrechtlichen Anteilen) zu wählen, dann hat er das juristische Modul systemkonform integriert – und damit könnte ein juristischer Kollege als Prüfer im Studiengang eingeschaltet werden.

Ein weiterer Problempunkt ist § 14 Abs. 10 APO: „Abschlussarbeiten sind von der oder dem Betreuenden und einem bzw. einer weiteren Prüfenden zu bewerten.“ § 8 Abs. 1 APO formuliert weiter: „Wer das Prüfungsfach hauptberuflich an der Universität lehrt, ist Prüfer oder Prüferin.“ Insofern wird es eher leichter sein, ein VWL-Thema mit betriebswirtschaftlichen, juristischen, mathematisch-statistischen, publicmanagement Komponenten zu wählen, als beispielsweise ein Thema mit Zusammenhängen/Bezügen aus dem Maschinenbau. Ein Fach innerhalb der WISO-Fakultät steht also grundsätzlich der VWL näher als ein Fach außerhalb – Stichwort ‚curriculare Verknüpfung‘. Das gilt übrigens insbesondere auch für ISA-Fächer, die grundsätzlich ausgeschlossen bleiben.

Doch nochmals zum Fall Maschinenbau. Wenngleich auch solche interdisziplinären Themen im Einzelfall ihre Berechtigung haben mögen, steht die APO dem offensichtlich entgegen. Eine Lösung ließe sich nur dergestalt finden, dass ein VWL-Kollege die Erstbetreuung übernimmt und der Kollege aus dem Bereich Technik in Abstimmung eine beratende Funktion ausfüllt. Dies setzt aber eine gesonderte Absprache mit den beiden Kollegen voraus und in diesem Fall sollte auch der Studiendekan der guten Sicherheit halber informiert werden.

Ganz nebenbei: In jedem Fall muss das MA-Kolloquium absolviert werden, so dass bereits durch diesen Umstand die Betreuung VWL-nah geschieht.